

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7700

Stuttgart, 22.08.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion
Datum 19.07.2012
Betreff Pflege von Feldwegen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Grundstückseigentümer sind nach § 28 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken die aus ihren privaten Grundstücken in den Gehweg oder die Straße ragen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Daher fordert die Stadt Stuttgart die Bürger u.a. mittels Veröffentlichung im Amtsblatt generell auf, den Luftraum über Geh- und Radwegen bis mind. 2,50 m sowie über Fahrbahnen bis mind. 4,50 m von überhängenden Ästen und Zweigen freizuhalten. Analog gilt dies für Feld- und Wirtschaftswege; die Stadt fordert auch hier die Einhaltung eines Lichtraumprofils von 4,50 m.

Gemäß einer Dienstanweisung, die gemeinsam mit dem Rechtsamt erarbeitet wurde, kontrolliert das Tiefbauamt mindestens alle 4 Monate, ob diese Verpflichtung eingehalten wird. Bei Verstößen werden die jeweiligen Grundstückseigentümer angeschrieben und zum Rückschnitt aufgefordert. Sollte auch nach mehrmaliger Aufforderung keine Reaktion erfolgen, führt die Stadt den Rückschnitt ersatzweise auf Kosten des Grundstückseigentümers durch.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>